

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

26. Stück vom Jahre 1916.

Inhalt: Nr. 97. Verordnung zur weiteren Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai 1867, das Befugnis zu Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und Verwaltungsbehörden betr. S. 329. — Nr. 98. Verordnung über eine Abänderung der Ausführungsverordnung zum Gesetze über die Landes-Brandversicherungsanstalt. S. 330. — Nr. 99. Verordnung über die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienste. S. 332. — Nr. 100. Bekanntmachung wegen veränderter Bezeichnung des Zentralbureaus für Steuervermessung und des Domänenvermessungsbureaus. S. 333.

Nr. 97. Verordnung

zur weiteren Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai 1867, das Befugnis zu Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend;

vom 15. Dezember 1916.

In weiterer Ausführung des Gesetzes, das Befugnis zu Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend, vom 20. Mai 1867 (G.- u. V.-Bl. S. 131) wird mit Allerhöchster Genehmigung hierdurch bestimmt, daß

a) im Bereiche der staatlichen Bergverwaltung
auch

der 1. und 2. Direktor
bei der Direktion der königlichen Braunkohlenwerke,

b) im Bereiche der staatlichen Elektrizitätsverwaltung
der Vorstand und die Mitglieder der Direktion der staatlichen Elektrizitäts-
werke,

sowie

die Bauamtmänner und Regierungsbaumeister dieser Verwaltung

zu denjenigen Personen gehören, mit deren Stelle die Befugnis zur Aufnahme von Protokollen ein für allemal verbunden ist.

Dresden, am 15. Dezember 1916.

Finanzministerium.

v. Seydewitz.

Emmerling.

Nr. 98. Verordnung

über eine Abänderung der Ausführungsverordnung zum Gesetze
über die Landes-Brandversicherungsanstalt;

vom 16. Dezember 1916.

Der bei der Landes-Brandversicherungsanstalt bestehende Verwaltungsausschuß für die Gebäudeversicherung hat zufolge Bekanntmachung vom 5. Dezember 1916 (Sächs. Staatszeitung und Leipziger Zeitung Nr. 288 vom 12. Dezember 1916) mit Genehmigung des Ministeriums des Innern auf Grund von § 14 Absatz 1 Ziffer 3, verbunden mit § 114 Absatz 2 des Gesetzes über die Landes-Brandversicherungsanstalt vom 1. Juli 1910 die nachstehend abgedruckten, von der Ausführungsverordnung zum Gesetze teilweise abweichenden Vorschriften erlassen.

Dresden, den 16. Dezember 1916.

Ministerium des Innern.

Graf Bixthum v. Schädt.

Canis.

Einführung eines abgekürzten Schätzungsverfahrens für Gebäude bei der Landes-Brandversicherungsanstalt.

Der Verwaltungsausschuß für die Gebäudeversicherung hat gemäß § 14 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes über die Landes-Brandversicherungsanstalt vom 1. Juli 1910 (G. u. V. Bl. S. 159) in teilweiser Abweichung von der Vorschrift im § 24 Absatz 1 der Verordnung vom 15. Oktober 1910 zur Ausführung des genannten Gesetzes mit Genehmigung des königlichen Ministeriums des Innern wegen des durch die gegenwärtigen Kriegsverhältnisse hervorgerufenen Mißverhältnisses zwischen Versicherungssumme und derzeitigem Versicherungswert der Gebäude beschlossen, für anderweite Schätzungen von Gebäuden nach § 24 der erwähnten Ausführungsverordnung bis auf weiteres ein abgekürztes Verfahren nach den nachstehenden Vorschriften zuzulassen.